

Friedhofssatzung der Gemeinde Selpin für den kommunalen Friedhof Vilz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 26.05.2023 (GVOBl. M-V S. 650) und der Beschlüsse zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Gemeindevertretung Selpin vom 20.11.1997 sowie der Stadtvertretung Tessin vom 02.12.1997 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Selpin vom 29.07.2025 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt nur für den kommunalen Teil des Friedhofes Vilz (Grundbuch von Vilz, Grundbuch-Nr. 5055, Flur 2, Flurstück 127, Gesamtfläche 2.874 m²).

§ 2 Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen und Diverse in der jeweils geltenden Sprachform.

§ 3 Friedhofszweck und Verwaltung

- (1) Der kommunale Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt der Gemeinde Selpin.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Selpin, des Ortsteiles Kowalz einschließlich Sophienhof (Gemeinde Thelkow) und des Ortsteiles Vilz (Stadt Tessin) waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Selpin.
- (3) Die Verwaltung des kommunalen Friedhofes obliegt dem Amt Tessin. Durch das Amt wird ein Grabstättenverzeichnis geführt, werden Gebührenbescheide erteilt und die laufenden Zahlungen erledigt. Das Amt Tessin ist gegenüber der Gemeinde Selpin rechenschaftspflichtig.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten oder Rasengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte, Urnenwahlgrabstätte oder Rasengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in halbanonymen Grabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten oder Rasengrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Selpin in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte, Urnenwahlgrabstätte oder Rasengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei halbanonymen Grabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten oder Rasengrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Selpin auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrrädern, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist, zu befahren,
 - b. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- b) d) den Friedhof und seine Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- a. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - b. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - c. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 - d. Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 7 Tage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Selpin. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Genehmigung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat. Als Nachweis der Eintragung gilt auch der Nachweis einer ordnungsgemäßen Berufsausbildung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags bei Tageslicht ausgeführt werden.

- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den dafür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Während einer Bestattung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen keinerlei Abraum auf dem Friedhof lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung gegen die Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde Selpin die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (8) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbart ist. Abs. 2, Satz 1, und Absätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 8 Umsetzung EG-Dienstleistungsrichtlinie

Die Anwendung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36), EG-Dienstleistungsrichtlinie, einschließlich der sich daraus ergebenden gesetzlichen Vorschriften für Tätigkeiten Gewerbetreibender mit Niederlassung in der EU bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum sind zu beachten.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte, Urnengrabstätte oder Rasengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

§ 10 Särge und Urnen

- (1) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehyd-absplittenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.

Die Kleidung der Leiche soll aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde Selpin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 11 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von dem beauftragten Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 12 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes (§ 16 Abs. 1 BestattG M-V.) Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten oder Rasengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 23 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 23 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Mit der Umbettung der Leiche auf eine andere Grabstätte beginnt keine neue Ruhezeit.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 14 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Wahlgrabstätten, Länge 2,40 m; Breite 1,30 m
 - b) Urnenreihengrabstätten, Länge 1,00 m; Breite 1,00 m
 - c) halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage mit Namenstafel
 - d) Rasengrabstätten Länge 2,40 m, Breite 1,30 m
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12 Wahlgrabstätte

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten (ein- bzw. mehrstellig) für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist. Über das erworbene Nutzungsrecht wird ein Gebührenbescheid ausgestellt.
- (2) In den Wahlgräbern können die Verstorbenen und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde Selpin.
Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten und Lebenspartner
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (3) Auf einer Wahlgrabstätte dürfen die Urnen mehrerer Verstorbenen beigesetzt werden, jedoch keineswegs mehr als 6 Urnen oder es darf eine Erdbestattung und eine Urne beigesetzt werden.
- (4) müssen spätestens 6 Monate nach der 1. Beisetzung würdig hergerichtet und unterhalten werden. Unbelegte Gräber sind sauber zu halten.
- (5) Das Nutzungsrecht für die noch unbelegte Grabstätte bei mehrstelligen Wahlgrabstätten kann auf Antrag zurückgegeben werden. Gebühren werden nicht erstattet.
Die abgegebene Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie bei Bedarf wieder vergeben werden kann.
- (6) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebühr verlängert werden. Vor jeder Bestattung muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte so weit verlängert werden, dass die jeweilige Ruhefrist gewahrt bleibt. Der Ablauf des Nutzungsrechts ist den Berechtigten schriftlich bekannt zu geben. Sind die Berechtigten nicht bekannt, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung.
- (7) Das Nutzungsrecht bei Wahlgrabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. Die Nutzungsberechtigten sind vor Entzug unter Fristsetzung schriftlich aufzufordern, die Grabstätten in Ordnung zu bringen. Sind die Berechtigten nicht bekannt, so ist ihnen durch öffentliche Bekanntmachung eine Frist zu setzen. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Nutzungsrecht nach Fristablauf erlischt.
- (8) Wahlgrabstätten können auf Antrag nach der Hälfte der Ruhezeit in Rasengrabstätten umgewandelt werden. Alle Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind durch den Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Genehmigung. Die entsprechend der restlichen Ruhezeit anteiligen Gebühren für Rasengrabstätten trägt der jeweilige Nutzungsberechtigte.

§ 16 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Urnenreihengräber sind Reihenfolge zu belegen:
Feld links, Reihe 1 Nr. 27 – 40,
dann Feld links, Reihe 1 b, Nr. 40 – 11,
dann Feld links, Reihe 1 Nr. 11 – 23
- (3) In den Urnenreihengrabstätten können die Verstorbenen und ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde Selpin. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten und Lebenspartner,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder,
 - c) die Ehegatten der unter
 - b) bezeichneten Personen.
- (4) In einer Urnenwahlgrabstelle dürfen die Urnen mehrerer Verstorbener beigesetzt werden, jedoch keineswegs mehr als 4 Urnen.
- (5) Urnenreihengrabstätten können auf Antrag nach der Hälfte der Ruhezeit in Rasengrabstätten umgewandelt werden. Alle Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind durch den Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen. Die entsprechend der restlichen Ruhezeit anteiligen Gebühren für Rasengrabstätten trägt der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 17 Halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage mit Namenstafel

- (1) Halbanonyme Urnengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Gemeinschaftsgrabstätten auf dem Friedhof die durch die Gemeinde Selpin gestaltet und gepflegt werden. Individuelle Grabmale dürfen nicht aufgestellt werden. Das Betreten der Urnenbeisetzungsflächen ist nicht gestattet. Gebinde und Blumen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Mit der Ablage erlöschen alle individuellen Eigentumsrechte.
- (2) In den Gemeinschaftsgrabstätten werden 4 Urnen pro m² beigesetzt. Die Lage der beigesetzten Urnen wird durch die Gemeinde Selpin festgelegt.
- (3) Die Namensnennung (Vor- und Nachname der Verstorbenen) erfolgt auf der vorhandenen Gedenkplatte in Absprache mit der Gemeinde Selpin und ist vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten in Auftrag zu geben. Hierzu wird dem Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung eine Gravurberechtigung ausgestellt.

- (4) Der Standort und die Art der Gedenkplatten für die Namensnennung wird durch die Gemeinde Selpin bestimmt. Es besteht kein Anspruch auf die Reihenfolge der Position des Namens auf der Grabplatte.
- (5) In den halbanonymen Grabstätten können die Verstorbenen und ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde Selpin.
Als Angehörige gelten:
- a) Ehegatten und Lebenspartner,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

§ 19 Übertragung und Erlöschen von Nutzungsrechten

- (1) Das Nutzungsrecht kann zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf einen Angehörigen übertragen werden. Ist keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.02.2001 (BGBl.I. S. 266) in ihrer jeweils gültigen Fassung,
 - c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
 - d) Stiefkinder,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister, Stiefgeschwister,
 - g) Großeltern,
 - h) Enkelkinder,
 - i) sonstige Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - j) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.

- (2) Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

- (2) Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der 1. Beisetzung würdig hergerichtet und unterhalten werden. Unbelegte Gräber sind sauber zu halten.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen sind genehmigungspflichtig. Das gilt auch für Veränderungen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haften für den Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen entsteht oder in anderer Weise durch die Anlage der Grabstätten verursacht wird.
- (3) Für unvermeidbare Beschädigungen an Grabmalen, Grabzubehör und Pflanzungen, die bei der Grabanfertigung und Beerdigung entstehen, übernimmt die Gemeinde Selpin keine Haftung. Entstehende Kosten hierfür gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

§ 22 Vorschriften für Grabmale

- (1) Auf den Grabstellen darf nach Einebnung des Bodens ein Grabmal aufgestellt werden, das den jeweils geltenden Vorschriften entspricht. Jedes Grabmal muss sich in die Umgebung harmonisch einfügen und mit der Würde des Friedhofes vereinbar sein. Grabmale sollen in der Regel nicht höher als 1,00 m sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Aufstellen von Gedenktafeln für Angehörige ist zulässig.
- (2) Vor Aufstellen des Grabmales ist ein Antrag auf Genehmigung unter Vorlage einer Zeichnung in doppelter Ausführung bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Der Antrag muss Angaben über Farbe, Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift enthalten. Der Antrag ist von dem Antragsteller und dem Ausführenden zu unterzeichnen.
- (3) Die Ausführung des Grabmales muss dem genehmigten Antrag entsprechen.
- (4) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks grundsätzlich durch einen Steinmetz bzw. Steinbildhauer oder ihre Bediensteten so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (5) Nicht gestattet sind:
 - a) Gips, Zementmasse, Gebilde aus Baumrinde, Kork, Tropfstein, Schlacken, Porzellanarbeiten, Blechformen, Lichtbilder, Perlenkränze, Kranzschleifen unter Glas, Nachbildungen von Baumformen in Stein,
 - b) Ölfarbanstriche von Steingrabmalen und das Anmalen von Inschriften mit aufdringlicher Farbe,

- c) figürlicher Schmuck in Kunststein,
 - d) Inschriften, die der Weihe des Friedhofes nicht entsprechen,
 - e) Belegung von Grabstätten mit Kunststeinplatten,
 - f) das Verfugen von Platten.
- (6) Grabmale für Urnenwahlgräber müssen wegen der geringen Größe der Grabstelle entsprechend kleiner sein.
- (7) Holzzeichen sollen naturfarben sein.

§ 23 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Alljährlich nach der Frostperiode hat die Friedhofsverwaltung alle Grabsteine auf ihre Standsicherheit zu überprüfen (Rüttelprobe). Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen zu informieren und aufzufordern, die Mängel innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu beseitigen. Die Rüttelprobe ist protokollarisch festzuhalten. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde Selpin ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstelle, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 24 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Selpin entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Rasengrabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde Selpin berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde Selpin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

Sofern Grabstätten von der Gemeinde Selpin abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken dürfen eine Höhe von 0,50 m und Gehölze von 1,00 m nicht überschreiten.
- (3) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Pflege ist bei Wahlgrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes, dann sind die Grabstätten vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten vollständig zu beräumen.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Selpin.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (7) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen usw.) zum Aufnehmen von Blumen auf Grabstätten ist nicht gestattet.
- (8) Die Einhegung von Grabstätten mit Mauern, Gittern und Zäunen ist nicht gestattet.

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb der angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte vorrangig durch einen Gemeindemitarbeiter oder alternativ durch eine Fachfirma in Ordnung bringen lassen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Des Weiteren kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte in eine Rasengrabstätte umwandeln. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Die Kosten für die Beräumung, die entsprechend der restlichen Ruhezeit anteiligen Gebühren für Rasengrabstätten und die Kosten der Grabplatte trägt der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde Selpin den Grabschmuck entfernen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Selpin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 28 Haftung

Die Gemeinde Selpin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes oder seiner Anlage, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

Im Übrigen haftet die Gemeinde Selpin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebühren-satzung zu entrichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgen,
- b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
- c) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) als Gewerbetreibenden entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- e) entgegen § 19 Abs. 2 und 3, § 21 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale und bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- f) Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- g) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 22 Abs. 5 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- h) Grabstätten entgegen § 22 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zum 500,00 EUR geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Selpin für den kommunalen Friedhof Vilz vom 21.10.1999, die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Selpin für den kommunalen Friedhof Vilz vom 13.10.2010, die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Selpin für den kommunalen Friedhof Vilz vom 04.06.2021 außer Kraft.

Selpin, den 30.07.2025

gez. Töpper

Töpper
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Tessin geltend gemacht wird.

Selpin, den 30.07.2025

gez. Töpper

Töpper
Bürgermeister

Siegel